



## **Ergebnisse des Gutachtens**

### **zur Betäubung bei der Ferkelkastration von Dr. Wolfgang Hansen**

- 1) Die chirurgische Ferkelkastration ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a TierSchG zulässig. Diese speziellere Regelung verdrängt § 1 S. 2 TierSchG. Somit setzt die chirurgische Ferkelkastration keine Prüfung des vernünftigen Grundes voraus, weil der Gesetzgeber diese Abwägung der Interessen des Tieres und Tierhalters bereits vorgenommen hat. Staatliche Organe können vom Tierhalter nicht verlangen, auf die chirurgische Ferkelkastration zu verzichten, weil Alternativen zur chirurgischen Ferkelkastration bestünden.
- 2) Eine allgemeine Auslegung des Begriffes Betäubung für das Tierschutzgesetz ist nicht möglich. Eine Betäubung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 TierSchG setzt keine Narkose oder Vollnarkose voraus. Die Betäubung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 TierSchG setzt eine Schmerzausschaltung voraus. Auch eine örtliche Schmerzausschaltung kann ausreichend sein. Die Schmerzausschaltung als Betäubung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 TierSchG stellt nicht auf die Ausschaltung des Bewusstseins ab.
- 3) Die betäubungslose Ferkelkastration ist nicht verboten worden: Der Gesetzgeber hat nur die generelle Ausnahme von dem Betäubungsgebot bei der chirurgischen Ferkelkastration gemäß § 5 Abs. 3 S. 1a TierSchG aufgehoben.
- 4) Die betäubungslose Ferkelkastration ist in Ausnahmefällen erlaubt, wenn eine Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringer ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres.
- 5) Ein tierärztliches Urteil, dass eine Betäubung im Einzelfall nicht durchführbar erscheint, ist aufgrund der veterinärmedizinischen Stellungnahmen insbesondere des Ausschusses Schwein der Bundestierärztekammer nicht abwegig. Die veterinärmedizinische Auffassung, dass der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringer ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres ist aufgrund der veterinärmedizinischen Veröffentlichungen nicht abwegig. Dann ist eine Betäubung entbehrlich.
- 6) Die Kastration von über 7 Tage alten männlichen Schweinen kann nach einer Einzelfallprüfung zulässig sein. Maßgeblich ist die veterinärmedizinische Indikation.
- 7) Sofern eine Betäubung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 TierSchG ausscheidet, sind ab 1. Januar 2019 alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Bis zum 31. Dezember 2018 besteht hinsichtlich der Notwendigkeit, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern, eine Gesetzeslücke.
- 8) Die Zulassung von Isofluran steht für Schweine aus. Die allenfalls in Betracht kommende Umwidmung ist zweifelhaft, weil Isofluran möglicherweise nicht die gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 TierSchG erforderliche Schmerzausschaltung erreichen kann.

- 9) Die nach dieser Auslegung erforderliche Schmerzreduktion verletzt den Tierarzt und Landwirt nicht in ihrer Berufsausübungsfreiheit, sofern die Betäubung in Ausnahmefällen entbehrlich ist (s.o. 4)
- 10) Das etwaige Erfordernis einer tiermedizinisch nicht durchführbaren Betäubung im Sinne einer Narkose würde den Tierarzt in der Berufsausübungsfreiheit und den Landwirt durch eine objektive Berufszugangsregelung verletzen. Das Staatsziel Tierschutz genießt keinen absoluten Vorrang vor anderen Grundrechten. Daher sind die Berufsfreiheiten von Tierarzt und Landwirt einschließlich deren ökonomischer Interessen zu berücksichtigen.
- 11) Eine Verletzung von EU-Vorschriften scheidet aus, weil europarechtlich hier Mindestvorschriften vorliegen.
- 12) Eine Klagemöglichkeit zum Europäischen Gerichtshof oder zu Gericht erster Instanz ist nicht ersichtlich.
- 13) Einfuhrverbote für Tiere aus anderen Mitgliedsstaaten, die ohne Betäubung kastriert worden sind, sind verboten.